



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-359

DATUM 09.06.15

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG**

BEZUG Antrag des Hauptzollamtes Frankfurt am Main, Hahnstraße 68-70, 60528 Frankfurt am Main
auf waffenrechtliche Einstufung des sog. Trainingsmesser "Rubber Training Trench Knife
Tanto (92R80NT) vom 26.01.2015

Gegenstand dieser Beurteilung ist das vom Antragsteller vorgelegte sog. Trainingsmesser
„Rubber Training Trench Knife Tanto (92R80NT)“
der Firma Cold Steel, USA.

Beschreibung:

Bei dem Trainingsmesser „Rubber Training Trench Knife Tanto (92R80NT)“ der Firma Cold Steel handelt es sich um die Kunststoffvariante des Schlagringmesser "Chaos Tanto (80NT)" der Firma Cold Steel.

Das „Rubber Training Trench Knife Tanto (92R80NT)“ hat eine Gesamtlänge von 34,5 cm.



Abbildung 1: „Rubber Training Trench Knife Tanto (92R80NT)“, Gesamtansicht

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

Die Klingennachbildung in Form einer Tantoklinge ist 19,5 cm lang, an der oberen Kante 1,2 cm und an der unteren Kante 0,6 cm dick.

Der Griff besitzt einen Bügel mit Mittelsteg. Dieser Bügel hat auf der Außenseite vier Erhebungen, die abgeflacht sind.

Am Ende des Handschutzes, gegenüber der Klingennachbildung, befindet sich ein sechskantiges, spitz zulaufendes Endstück mit einer Länge von ca. 1,5 cm.

Das „Rubber Training Knive Tanto (92R80NT)“ besteht komplett aus schwarzem Kunststoff. Wie aus dem Namen ersichtlich ist und durch Internet-Recherchen bestätigt werden konnte, handelt es sich bei dem „Rubber Training Knive Tanto (92R80NT)“ offenbar um ein Trainingsmesser, um gefahrlos den Umgang mit Messern dieser Art zu üben.

Das „Rubber Training Knive Tanto (92R80NT)“ wurde vorgelegt, um die Waffeneigenschaft und insbesondere die Eigenschaft als verbotener Schlagring gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.2 rechtlich zu klären.

Beurteilung:

Der Waffenbegriff für tragbare Gegenstände ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Hier ist nun zu prüfen, ob das vorliegende „Rubber Training Knive Tanto (92R80NT)“ dazu bestimmt und seinem Wesen nach geeignet sein könnte, durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beibringen zu können.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG:

Waffen sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) tragbare Gegenstände, die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen Ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die im WaffG genannt sind. Somit haben tragbare Gegenstände nur dann Waffeneigenschaft, wenn Sie in der dazugehörigen Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob das zur Einstufung vorgelegte „Rubber Training Knife Tanto (92R80NT)“ eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG - Waffen-liste-, Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- darstellt.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten „Rubber Training Knife Tanto (92R80NT)“ handelt es sich um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten „Rubber Training Knife Tanto (92R80NT)“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff.
3. Bei den vorgelegten „Rubber Training Knife Tanto (92R80NT)“ handelt es sich um eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nr. 1.3.2 in Form eines Schlagringes.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den oben beschriebenen Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

